

Tax-News

Bundesgericht verneint gesetzliche Grundlage für pauschale Wertschwankungsreserven

■ BUNDESGERICHTSENTSCHEID

Das Bundesgericht hat entschieden, dass pauschale Wertschwankungsreserven auf Wertschriften, die zur Neutralisierung von unrealisierten Kursgewinnen gebildet werden, steuerlich nicht abzugsfähig sind. Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die Wertschriften nicht zum niedrigeren Anschaffungswert, sondern zum Marktwert bilanzieren. Je nach kantonaler Praxis und Kursverlauf dürfte sich die Umstellung auf die Bilanzierung zu Anschaffungskosten steuerlich erheblich lohnen.

■ AUSWIRKUNGEN

Mit Urteil vom 19. Februar 2025 (9C_625/2023) hat das Bundesgericht klargestellt, dass Wertschwankungsreserven, die zur Kompensation von teils unrealisierten Kursgewinnen auf Wertschriften gebildet werden, steuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden. Im konkreten Fall hatte eine Aktiengesellschaft ihre Wertschriften zum Marktwert bilanziert und den daraus resultierenden Kursgewinn durch die Bildung einer gleich hohen Wertschwankungsreserve neutralisiert.

Das Gericht stellte fest, dass solche Reserven zwar handelsrechtlich nach Art. 960b Abs. 2 OR zulässig, aber nicht zwingend sind und steuerlich nur dann abzugsfähig sein können, wenn ein konkretes Verlustrisiko besteht. Drohende zukünftige Kursschwankungen reichen nicht aus. Die Bildung der Reserve diene im vorliegenden Fall primär der Verschiebung des steuerbaren Gewinns in spätere Perioden – ein Vorgehen, das nach Ansicht des Gerichts dem steuerlichen Periodizitätsprinzip widerspricht. Das Bundesgericht betont aber zugleich, dass es den steuerpflichtigen Unternehmen unbenommen ist, die Wertschriften zu niedrigeren Anschaffungswerten zu bilanzieren und unterjährig eingetretene (unrealisierte) Kursgewinne schlicht erst gar nicht auszuweisen, auch wenn dies, in Bezug auf das Periodizitätsprinzip zum gleichen Ergebnis führt.

Kantonale Steuerpraxen, welche eine pauschale Wertschwankungsreserve z. B. in Prozent des Bestandes explizit zulassen (z. B. BE, SO)¹, kritisiert das Bundesgericht mit diesem Urteil nicht generell. Kantone ohne solche Praxen müssen pauschale Wertschwankungsreserven hingegen nicht akzeptieren. Der im vorliegenden Fall betroffene Kanton Zürich erkennt pauschale Wertschwankungsreserven grundsätzlich nicht an. Auch der Kanton Thurgau rechnet dem Vernehmen nach auf Basis des Urteils erfolgswirksam gebildeten Wertschwankungsreserven auf. Der Kanton St. Gallen, der wie der Kanton Thurgau, bis zum Urteil pauschale Wertschwankungsreserven in gewissem Umfang zugelassen hat, prüft derzeit noch, ob diese Praxis zukünftig aufgehoben wird.

■ EMPFEHLUNG

Unternehmen sollten bei der Bilanzierung von Wertschriften daher sorgfältig abwägen, ob eine Bewertung zum Marktwert sinnvoll ist. Die Bildung von Schwankungsreserven kann zwar handelsrechtlich angezeigt sein, führt jedoch nicht automatisch zu einer steuerlichen Entlastung.

Aus handelsrechtlichen Gründen darf die Bilanzierungsmethode nicht jährlich angepasst werden. Die einmalige Umstellung vom Marktwert auf den niedrigeren Anschaffungswert sollte grundsätzlich zulässig sein und wäre in steuerlicher Hinsicht zumeist empfehlenswert, um die Versteuerung noch nicht realisierter Gewinne zu vermeiden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse und Optimierung Ihrer Bilanzierungs- und Steuerstrategie.

¹ Bern Art. 18 Abs. 1 AbV/BE: 12% auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen
Kanton Solothurn: maximal 10% für festverzinsliche Wertschriften und von maximal 20% für Aktien und Derivate.

Tax-News

Bundesgericht verneint gesetzliche Grundlage für pauschale Wertschwankungsreserven

JULI 2025 2/2

■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Benjamin Trunz
Bereichsleiter Consulting,
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 71 227 70 25
benjamin.trunz@provida.ch

St. Gallen

Schützengasse 12
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 70



Susanne Stark
Dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 03
susanne.stark@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03



Rahel Leemann
Steuerberaterin
Tel. +41 52 723 03 62
rahel.leemann@provida.ch

Frauenfeld

Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03

WERTSCHWANKUNGSRESERVEN